

Verordnung über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und EislaufVO – BEVO)

Vom 29. März 2000 (Amtsblatt S. 170)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 519) folgende Verordnung:

§ 1

Baden im Freien

Das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern ist verboten:

1. Pegnitz,
2. Rednitz,
3. Main-Donau-Kanal einschließlich der Hafenanlagen von der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth bis zum Südeinde des Schleusenbereichs Eibach,
4. Ludwig-Donau-Main-Kanal,
5. Großer Dutzendteich,
6. Silbersee,
7. Unterbürger Weiher.

Die Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S. 658) bleibt unberührt.

§ 2

Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern ist nur erlaubt, wenn sie zu dem Zweck durch die Stadt Nürnberg freigegeben werden. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LStVG belegt werden, wer

1. in den in § 1 genannten Gewässern badet,
2. entgegen § 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen vom 17. März 1980 (Amtsblatt S. 100) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.04.2000